



21. Mai 2026

Finanzamt Friedberg (Hessen), Postfach 100362, 61143 Friedberg

DV 05.26 0,95 Deutsche Post 



* 8867 * 2052 * 001220 * 19 * 05 *

Malerfachbetrieb Leonard
GmbH & Co. KG
Industriestr. 18
61200 Wölfersheim

Steuernummer/
Geschäftszeichen 016 341 3027 6 - P01

Bearbeitung

Kontakt <https://finanzamt.hessen.de/kontakt>

Datum 19.05.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Malerfachbetrieb Leonard GmbH & Co. KG, Industriestr. 18, 61200 Wölfersheim

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 16 341 30276
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 288 391 115

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger
die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Servicestelle
Finanzamt Friedberg (Hessen)

Telefonnummer: (0 60 31) 49-0
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Leonhardstraße 10-12
61169 Friedberg



Bankverbindungen
Finanzamt Nidda

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE58 5000 0000 0050 6015 01
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE98 5005 0000 0001 0004 39
BIC: HELADEFXXX

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

Hinweise

Informationen über die Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum Datenschutz
finden Sie auf www.finanzamt.de.

Formulare und Anträge einfach über
www.elster.de einreichen:



Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.05.2029.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.